

Der Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

**TOP 4.2 22-18478
TOP 4.7 22-18672
TOP 4.8 22-18782**

Für die in den Anträgen genannte Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum